



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 17. Juli 2026

Nr. 15

Inhalt:

Seite

**Zweite Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der
Landeshauptstadt Magdeburg** **327-333**

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses **334-340**

Zweite Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Fassung vom 23. April 2026

§ 1

Grundsätze

- (1) Träger der Schülerbeförderung ist die Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg oder Entlastung von den Fahrtkosten abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.

Die Bearbeitung kann nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages erfolgen.

Die Antragsformulare für die spezielle Schulbeförderung (Fahrdienst), die Erstattung der notwendigen Aufwendungen und die Entlastung von den Fahrtkosten sind in den Schulsekretariaten, beim Träger der Schülerbeförderung und auf www.magdeburg.de erhältlich.

Das kostenfreie und das 9-Euro „Schülerticket Magdeburg“ ist bei den Magdeburger Verkehrsbetrieben GmbH & Co. KG (MVB) nach Registrierung auf der Bestellplattform www.abo.mvbnet.de durch die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler (SuS) zu bestellen.

- (2) Grundsätzlich gelten die Regelungen des § 71 SchulG LSA. Die dort in den Absätzen 2 und 4a nicht genannten SuS erhalten keine Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg (duale Ausbildung und Zweiter Bildungsweg).
- (3) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet im Rahmen dieser Satzung, ob Schülerbeförderungen angeboten oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden (§ 71 Abs. 2 SchulG LSA).
- (4) Die SuS haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte, kostengünstigste Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.
- (5) Die SuS mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden im freigestellten Schülerverkehr (Schülerspezialverkehr) befördert oder erhalten eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Die Beförderungsbedingungen sind in § 6 geregelt.
- (6) Die Aufsichtspflicht für den Schulweg obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (7) Das kostenfreie und 9-Euro „Schülerticket Magdeburg“ gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Inanspruchnahme ist nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein mit Lichtbild bzw. Legitimationsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 zulässig. Es entspricht dem Tarif einer ermäßigten Abo-Monatskarte der MVB und kann im Tarifgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg auch außerhalb der Schulzeiten, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von den SuS benutzt werden.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) SuS mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wohnortprinzip) haben Anspruch auf ein kostenfreies „Schülerticket Magdeburg“ oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg oder auf Entlastung von den Fahrtkosten, sofern sie eine der nachfolgend bezeichneten Schulen besuchen und der Schulweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule länger ist als:
 - a) für SuS der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe im 1. bis 4. Schuljahrgang und der Sekundarstufe I im 5. und 6. Schuljahrgang 2,0 Kilometer,
 - b) für SuS der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I im 7. bis 10. Schuljahrgang 2,5 Kilometer,
 - c) für SuS des Berufsvorbereitungsjahres, des ersten Schuljahrgangs derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, der Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien 3,0 Kilometer und
 - d) für SuS der allgemeinbildenden Schulen ab 11. Schuljahrgang 3,0 Kilometer.
- (2) Für Kinder im Alter von 6 bis 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg, deren Schulpflicht noch nicht begonnen hat oder ruht, kann ein kostenfreies „Schülerticket Magdeburg“ über die Bestellplattform der MVB (www.abo.mvbnet.de) beantragt werden.
Nach Bewilligung durch den Fachbereich Schule und Sport wird eine Legitimationsbescheinigung ausgestellt, die anstelle eines Schülerscheines gültig ist.
- (3) Für SuS mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen, die im freigestellten Schülerverkehr zur Schule befördert werden, kann ein kostenfreies „Schülerticket Magdeburg“ über die Bestellplattform der MVB (www.abo.mvbnet.de) beantragt werden.
- (4) Für SuS, die Inhaber einer Otto-City-Card oder eines Stadtpasses sind, kann ein kostenfreies „Schülerticket Magdeburg“ über die Bestellplattform der MVB (www.abo.mvbnet.de) beantragt werden.
- (5) Anspruch auf das 9-Euro „Schülerticket Magdeburg“ haben SuS mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 nicht erfüllen, sofern sie nicht über § 1 (2) ausgeschlossen sind.
- (6) Die in Absatz 1 genannten Vorgaben gelten auch für auswärtige SuS, die als Unterkunft ein Schülerwohnheim oder Internat in Magdeburg nutzen. Magdeburger SuS, deren nächstgelegene Schule außerhalb von Magdeburg ist und die als Unterkunft ein Schülerwohnheim oder Internat nutzen, werden für zwei Fahrten je Woche die Fahrtkosten für den Schulweg in Höhe der günstigsten Fahrkarten des ÖPNV erstattet, die bei der Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg zu erstatten wären.
- (7) Besteht nachweislich für den Wohnort keine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 2 Abs. 1 für Schulwege festgelegten Mindestentfernung, wird durch den Träger der Schülerbeförderung die Kostenübernahme für eine Beförderung mit privatem PKW geprüft, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht für die Landeshauptstadt Magdeburg kostengünstiger ist.

(8) Als nächstgelegene Schule gilt:

- a) für Grundschulen in kommunaler Trägerschaft die Schule, in deren Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 1 SchulG LSA der SuS wohnt,
- b) für Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie bei Schuleinzugsbereichen, die aus mehreren Schulen der gleichen Schulform bestehen – jeweils in kommunaler Trägerschaft - die gewählte Schule,
- c) die Schule, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Schulbehörde besucht wird,
- d) für Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot,
- e) für Schulen in freier Trägerschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg die gewählte Schule, und
- f) für genehmigte Formen des dualen Lernens nach § 13a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) gilt die Schule, an der das duale Lernen eingerichtet ist, als nächstgelegene Schule; die Wege zu den externen Lernorten gelten im Rahmen der Schülerbeförderung als Schulwege.

(9) Eine nach Abs. 1, 6 oder 7 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung, vorzeitiger Beendigung der schulischen Ausbildung und Wegzug.

§ 3

Bedingungen für den Beförderungsanspruch

- (1) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Abs. 1 ist der kürzeste sichere Fußweg vom üblicherweise benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des SuS bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes (Schulweg). Als Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Im Übrigen gilt das Schülerwohnheim oder das Internat als Wohnung der SuS. Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Personensorgeberechtigten, zeitweise Übertragung der Personensorge) kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der SuS von der Festlegung im Satz 1 abgewichen und der dann tatsächliche Weg zur Feststellung des vorübergehenden Beförderungsanspruches zu Grunde gelegt werden.
- (2) Fahrtkosten für Wege zu Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schule (Unterricht an einem anderen Ort innerhalb Magdeburgs) werden von der Landeshauptstadt Magdeburg unter Berücksichtigung der Mindestentfernung des § 2 Abs.1 übernommen zu kommunalen Einrichtungen wie Schwimmhalle, Sporthalle/-platz, Zooschule, Botanikschule, Schulumweltzentrum, Planetarium, Verkehrssicherheitszentrum, Schülerpraktikumsstellen in Magdeburg u.ä.

Zur Finanzierung der Fahrtkosten zu sonstigen außerschulischen Lernorten (z.B. Projekte, Besichtigungen, Sportwettkämpfe, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten u. ä.) ist die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zuständig. Es gelten hierfür die entsprechenden Regelungen des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen nach § 71 Abs. 2 und 4a SchulG LSA

I § 71 Abs. 2 SchulG LSA

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann (§ 5 der Satzung).

Innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Beförderung in den bestehenden und genehmigten Linienverkehr integriert und wird mittels Bestellung eines kostenfreien „Schülerticket Magdeburg“ über die Bestellplattform der MVB (www.abo.mvbnet.de) an die anspruchsberechtigten SuS abgegolten.

- (2) Das gültige „Schülerticket Magdeburg“ ist zusammen mit dem gültigen Schülerausweis mit Lichtbild, alternativ der Legitimationsbescheinigung oder der „marego-Berechtigungskarte“ auf Verlangen vorzuweisen.

Es besteht für den Träger der Schülerbeförderung keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die den SuS oder ihren Personensorgeberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiges „Schülerticket Magdeburg“ in Verbindung mit dem gültigen Schülerausweis vorgelegt werden konnte.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z. B. durch Umzug, Wegzug, Abbruch der Schulausbildung) ist das „Schülerticket Magdeburg“ unverzüglich zu kündigen. Wird das „Schülerticket Magdeburg“ nicht unverzüglich gekündigt, ist der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung zu zahlen.

Bei Verlust des „Schülerticket Magdeburg“ besteht keine Ersatzpflicht seitens der Landeshauptstadt Magdeburg. Ein Ersatzticket kann bei der MVB gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr beantragt werden; hierzu ist der aktuelle Schülerausweis mit Lichtbild vorzulegen.

- (3) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung können anspruchsberechtigten SuS unter Berücksichtigung des § 1 die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden, wenn sie kein „Schülerticket Magdeburg“ bestellt/ erhalten haben oder nachweislich für den Wohnort keine öffentliche Verkehrsanbindung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist (§ 5 der Satzung).

Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken sich auf die gefahrenen Kilometer, die auf kürzestem Wege von der Wohnung der SuS zur Schule sowie von der Schule zurück zur Wohnung (nur Besetzkilometer) zurückgelegt werden. Die Erstattung beträgt 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer und Schultag und ist höchstens auf die Höhe der Kosten einer ermäßigten Abo-Monatskarte der MVB begrenzt.

Anträge auf Erstattung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

- (4) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 und 6 oder § 2 Abs. 7 kann für SuS mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für SuS an Förderschulen durch den Träger der Schülerbeförderung die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens (Pkw) genehmigt werden.

In diesem Fall wird ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer und Schultag erstattet. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer, die auf kürzestem Wege von der Wohnung der SuS zur Schule sowie von der Schule zurück zur Wohnung (nur Besetzkilometer) zurückgelegt werden. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 Euro je Besetzkilometer.

Die Abrechnung zum Antrag ist bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung einzureichen.

- (5) Bei SuS, die Anspruch auf Schülerbeförderung haben und deren nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Magdeburg liegt, werden die Fahrtkosten für den Schulweg, höchstens in Höhe der Kosten des „Schülerticket Magdeburg“ erstattet.
- (6) Die Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und auf Entlastung von den Fahrtkosten sind bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung einzureichen.

II § 71 Abs. 4a SchulG LSA

- (1) Es gelten die Regelungen des § 71 Abs. 4a SchulG LSA.
- (2) Anträge auf Entlastung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage der Originalfahrkarten oder gleichwertiger Belege nachzuweisen.

§ 5

Zumutbare Bedingungen

- (1) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit sowie Wartezeit beim Umsteigen) soll in der Landeshauptstadt Magdeburg in der Regel für SuS der Primarstufe pro Weg 60 Minuten (bei maximal einem Umstieg) und für SuS der Sekundarstufe I und II pro Weg 90 Minuten (bei maximal zwei Umstiegen) nicht überschreiten.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind SuS der Förderschulen nach § 8 SchulG LSA, wenn sie keine Schulen innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg besuchen können.
- (3) Überschreitungen der Zeiten gemäß Abs. 1 sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände (zum Beispiel Gefahr drohender Witterungseinflüsse, unplanmäßige Straßensperrungen, Unfallereignisse) verursacht oder im Einzelfall durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorab genehmigt wurden.
- (4) Der Schulweg soll den für eine Großstadt gängigen Sicherheitsaspekten (Beleuchtung, Fußwege, Querungshilfen) entsprechen. In besonders begründeten Fällen kann der Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit).

§ 6

Beförderungsleistungen, Schülerspezialverkehr

- (1) Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten, anderer gesetzlicher Vertreter bzw. der volljährigen SuS gewährt. Ein Anspruch besteht ohne weitere Begründung nur für SuS an Schulen für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Blinde und Sehgeschädigte, wenn sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind oder ihr Schulbesuch von der Schulbehörde an einer entsprechenden Schule angeordnet wurde (Antragspflicht).
- (2) Für behinderte SuS, die keinen Schwerbehindertenausweis besitzen, erfolgt die Schülerbeförderung nur, wenn ein begründeter Antrag der Personensorgeberechtigten, anderer gesetzlicher Vertreter bzw. der volljährigen SuS vorliegt. Dazu wird der Träger der Schülerbeförderung ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag geben, in dem begründet sein muss, dass eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die SuS aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist (Antragspflicht).
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg beauftragt mit dieser Schülerbeförderung Dritte (Schülerspezialverkehr). Durch Vertrag werden die Rechte und Pflichten (personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen, Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Fahrer und erforderliche Begleitpersonen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen) zwischen den Vertragspartnern geregelt.
- (4) Bei der Benutzung von Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz oder einem fußläufig erreichbaren Sammelpunkt bzw. an der Schule, an den Schulbetrieb und an den festgelegten Tourenplan gebunden. Ansprüche des Antragsstellers über die nach Abs. 3 vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen gegen Beförderungsbestimmungen der nach Abs. 3 geschlossenen Verträge mit Verkehrsunternehmen/ Fahrdiensten ist der Verursacher gegenüber dem Verkehrsunternehmen/ Fahrdiensten schadenersatzpflichtig.

Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen ist ein zeitweiser Ausschluss von der Schülerbeförderung durch das Verkehrsunternehmen/ den Fahrdienst und den Träger der Schülerbeförderung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der SuS wurde erfolglos ermahnt.
- Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Beförderung ist der Beförderungsausschluss zwingend erforderlich.

Über den Beförderungsausschluss werden die Personensorgeberechtigten und die Schule schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Gemäß den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen sind das Alter und die Art der Behinderung der SuS bei der Festlegung der Dauer des Beförderungsausschlusses zu berücksichtigen.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zweite Änderung der Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erste Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. Dezember 2017 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 31 vom 20. Dezember 2017) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 10. Juli 2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 10. Juli 2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 18.06.2026 die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses in Magdeburg beschlossen (Beschluss-Nr.1230-038(VIII)26).

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Alte Rathaus als eine öffentliche Einrichtung für die Arbeit des Stadtrates und dessen Gremien, für die Arbeit der Stadtratsfraktionen, für die Arbeit der Oberbürgermeisterin und der geschäftsführenden Verwaltung sowie der Beauftragten. Ausschließlich diesen Nutzern dient das Rathaus für die politische Willensbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsarbeit.
- (2) Das Alte Rathaus steht ganzjährig innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten Mo-Do 06:00 - 21:00 Uhr und freitags von 06:00 – 19:00 Uhr Bürgern und Bürgerinnen, Vereinen und Verbänden oder anderen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere Institutionen mit städtischer Beteiligung für kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse der Magdeburger Bevölkerung stehen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Räumen zur Verfügung.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt nicht schaden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
Abschließend entscheidet die Oberbürgermeisterin.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses erfolgt nach beiderseitiger Unterschrift einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung durch die Benutzerin oder den Benutzer und dem federführenden Team im Bereich der Oberbürgermeisterin, Team Protokoll und Städtepartnerschaften.
- (6) Nicht zulässig sind rein gesellige Veranstaltungen, private Feiern sowie eine kommerzielle Nutzung. Ausgeschlossen ist zudem insbesondere eine Nutzung durch politische Parteien und Organisationen und sonstigen parteipolitischen Personenzusammenschlüssen für Wahlkampf- und sonstige Wahlwerbeveranstaltungen, öffentliche und allgemein zugängliche politische Werbe- und Informationsveranstaltungen außerhalb von Wahlkampfterminen mit allgemeinen politischen Bezügen, sowie parteipolitische Veranstaltungen im Sinne von parteiorganisatorischen und parteiinternen Veranstaltungen (wie z.B. Parteitage, Vorstandswahlen oder anderen personellen Entscheidungen, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten, parteiinterne Veranstaltungen zu Programmentwürfen). Unberührt von diesem Verbot bleiben Fraktionssitzungen von Fraktionen des Stadtrates im Rahmen ihrer Stadtratstätigkeit.

§ 2 Antrag

- (1) Anträge auf Benutzung sind schriftlich oder per E-Mail an den Bereich der Oberbürgermeisterin– BOB/Team Protokoll und Städtepartnerschaften – zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Datum und der gewünschten Uhrzeit, der voraussichtlichen Personenanzahl und dem Zweck der Nutzung enthalten. Bei Großveranstaltungen, wie Konferenzen, Tagungen oder ganztägigen Seminaren, ist der Anfrage ein Exposé mit einer Veranstaltungsbeschreibung beizufügen. Der Nutzungsvertrag kommt erst durch Unterzeichnung seitens der Landeshauptstadt Magdeburg zustande.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Bei absprachewidriger Nutzung und der Änderung des Zwecks vereinbarter Nutzungen nach Vertragsunterzeichnung kann die Landeshauptstadt Magdeburg den Vertrag fristlos kündigen und die sofortige Räumung verlangen.
- (4) Der Bedarf an Technik und Präsentationsmaterial (Flipchart, Metaplanwand) ist vorab im Rahmen der Antragsstellung für die Nutzung der Räume anzuzeigen. Das Zubehör zur Bedienung der Technik wird nur gegen Unterschrift der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bei der Pforte ausgehändigt und ist im vollen Umfang wieder abzugeben. Beschädigungen sind unverzüglich dem Personal am Empfang oder dem Team Protokoll und Städtepartnerschaften bzw. der Haustechnik anzuzeigen.

§ 3 Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung des Alten Rathauses durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ergibt sich aus der Anlage, die insoweit Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Für alle Nutzer von Räumlichkeiten im Alten Rathaus außerhalb der Pfortnerdienstzeiten Montag - Donnerstag jeweils von 06:00 - 21:00 Uhr, Freitag von 06:00 - 19:00 Uhr und an Wochenenden, werden Personalkosten erhoben (Pfortner, Haustechniker, Sicherheitsdienste).
- (3) Die Oberbürgermeisterin kann auf Antrag des Veranstalters im Einzelfall über eine Reduzierung des Nutzungsentgeltes entscheiden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Alten Rathauses besteht nicht.

§ 4 Haftung

- (1) Das Alte Rathaus mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Bei erstmaliger Nutzung der vorhandenen Technik hat vorab eine Einweisung durch geschultes Personal zu erfolgen. Das selbstständige Räumen von Einrichtungsgegenständen ohne Kenntnis des Teams Protokoll und Städtepartnerschaften oder der Haustechnik ist nicht gestattet. Die Bestuhlung ist grundsätzlich im Rahmen der Nutzungsvereinbarung verbindlich festzulegen. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Es sind die Brandschutzvorschriften allgemein und insbesondere beim Aufbau von Ausstellungen (Freihaltung der Flucht- und Rettungswege etc.) durch die Nutzerinnen und Nutzer zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des vereinbarten Zwecks zu übernehmen und ist verpflichtet, das Alte Rathaus von Ersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden können. Diese Freistellung betrifft nicht Schäden, die durch Mängel am Gebäude verursacht werden.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden können. Wird die Landeshauptstadt Magdeburg unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Landeshauptstadt Magdeburg von den geltend gemachten Ansprüchen ein schließlich der Prozess- und sonstigen Nebenkosten frei zu stellen.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die vorgenannten Schäden im Schadensfall absichert.
- (6) Die Landeshauptstadt Magdeburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht steht der Oberbürgermeisterin und den von ihr beauftragten Personen – BOB/Team Protokoll und Städtepartnerschaften zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.03.2011 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 04. März 2011 Seite 215) außer Kraft.

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10.07.2026

gez.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Anlage zu § 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Nutzungsentgelte

Für die nachfolgend genannten Räume des Alten Rathauses werden Nutzungsentgelte erhoben:

Raum/Entgelt	Kapazität	Möblierung	Technik
1.1. Otto-von-Guericke-Saal 301,45 m² Bis zu 4 Std.: 1.200,00 € Ganztägig: 2.000,00 €	141 Sitzplätze - 56 Stadtrat - 32 Verwaltung - 11 Präsidium - 42 Besuchertribüne	festinstallierte Tische mit integriertem Strom- und Internetanschluss	-Beamer und Leinwand - drahtloses Präsentationssystem „Clickshare“
1.2. Hansesaal 74,75 m² Bis zu 4 Std.: 300,00 € Ganztägig: 550,00 €	40 Sitzplätze 60 Sitzplätze	Konferenzbestuhlung oder Konzertbestuhlung/Reihenbestuhlung	Multifunktions-TV; drahtloses Präsentationssystem „Clickshare“
1.3. Ratsdiele „Ernst Reuter“ 291,82 m² Bis zu 4 Std.: 750,00 € Ganztägig: 1000,00 €	200 Sitzplätze 100 Sitzplätze	Konzert-/Reihenbestuhlung Konferenzbestuhlung 8 Stehtische	Rednerpult, mobile Tontechnik, 2 Handmikrofone
1.4. Franckesaal 87,41 m² Bis zu 4 Std.: 350,00 € Ganztägig: 600,00 €	30 Sitzplätze 70 Sitzplätze	Konferenzbestuhlung Konzert-/Reihenbestuhlung	Multifunktions-TV; drahtloses Präsentationssystem „Clickshare“
1.5. Kaiserin-Adelheid-Foyer 170,85 m² Bis zu 4 Std.: 450,00 € Ganztägig: 700,00 €	120 Stehplätze 60 Sitzplätze 50 Sitzplätze	Konzert-/Reihenbestuhlung Treppenstufen	Multifunktions-TV; drahtloses Präsentationssystem „Clickshare“ im Wechsel mit dem Franckesaal; Rednerpult
1.6. Beimzimmer 44,21 m² Bis zu 4 Std.: 180,00 € Ganztägig: 300,00 €	18 Sitzplätze	Konferenzbestuhlung	Bildschirm mit drahtlosem Präsentationssystem „Clickshare“

1.7. Alemannzimmer 44,48 m² Bis zu 4 Std.: 130,00 € Ganztägig: 200,00 €	12 Sitzplätze 1 Sitzplatz	Konferenzbestuhlung Eltern-Kind-Bereich mit separatem Arbeitsplatz	Beamer
1.8. Innenhof 430,63 m² Bis zu 4 Std.: 150,00 € Ganztägig: 300,00 €	50 Sitzplätze	Konzertbestuhlung	Keine Technik vorhanden; Optional: Mobile Tonanlage und Rednerpult

Hinweis:

Wird für den Auf- und Abbau jeweils ein zusätzlicher Tag benötigt, so fallen die Gebühren von 50 % der jeweiligen 4-Std.-Pauschale an.

Weiteres:

Die aufgeführte Ausstattung und Technik sind raumbezogen.

Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung, die teilnehmende Personenzahl und der Bedarf an Technik und weiterem Mobiliar, wie Steh- oder Buffettische verbindlich anzugeben. Die Einweisung ist die Nutzung der Technik erfolgt durch die Haustechniker oder durch sachkundiges Personal.

Die Aushändigung des zur Nutzung notwendigen Zubehörs, erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift beim Pfortnerpersonal.

Beschädigungen sind unverzüglich nach Kenntnisnahme der Pforte oder der Haustechnik mitzuteilen.

Bei Verlust oder Beschädigung der Technik, haftet die für die Veranstaltung verantwortliche Person lt. Vereinbarung.

3. Sonstiges

3.1 Bei Vermietung der öffentlichen Räume kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein abweichendes Entgelt durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin festgesetzt werden.

3.2 Für Ausstellungen bei denen kein Eintritt erhoben wird, wird kein Entgelt erhoben.

3.3 Aus dem Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Alten Rathaus muss hervorgehen, ob der Veranstalter für seine Veranstaltung ein Entgelt erhebt oder diese kostenfrei durchführt (z.B. Chorkonzerte, Vorträge etc.).

3.4 Die Miteinnahmen fließen zu 100 % in die Kostenstelle 020101 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement zur Deckung der Kosten für Instandhaltung/ Instandsetzung.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 10.07.2026

Ort, Datum

gez. Oberbürgermeisterin